

Aktive, tätige und fruchtbringende Teilnahme – Die ganze Gemeinde als Subjekt der Liturgiefeier

1. Einleitung

Zu den »großen Wörtern« des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört ohne Zweifel der Begriff der »tätigen Teilnahme«, der sich auf die Liturgie bezieht¹. Die Vehemenz und die Differenziertheit, mit der von der »participatio actiosa« in der Liturgiekonstitution gesprochen wird, deuten einen epochalen Wandel an. Vereinfachend darf man sagen: Die Entwicklungslinie führt von einer Klerikerliturgie zur Liturgie als Feier der ganzen Gemeinde! Wo etwa vorkonziliare Handbücher der Liturgik die Anwesenheit einer Gemeinde bei der Eucharistie bestenfalls als unwesentlich empfanden, können Liturgiekonstitution und Meßbuch die Meßfeier ohne Gemeinde schon wie einen Notfall behandeln.

Die folgenden Ausführungen wollen fragen, was genauerhin gemeint ist, wenn man sagt, die Gemeinde nehme an der Liturgie tätig teil, oder prägnanter formuliert: sie sei Subjekt der Liturgie. Die historischen und theologischen Grundlagen werden untersucht, über die Bedeutung der tätigen Teilnahme für die Liturgiereform wird reflektiert und schließlich nach Schlußfolgerungen für die Praxis gesucht.

Unter Liturgie verstehen wir dabei alle Formen gottesdienstlicher Feiern und keineswegs nur die Eucharistie. Die drohende und oft schon reale Verkümmern der Liturgiekultur durch die Reduktion ausgerechnet auf die Höchstform »Eucharistie« beraubt Gemeinden nicht nur vielfältiger Formen der Feier des Glaubens. Sie läßt auch Möglichkeiten einer tätigen Teilnahme nicht erfahrbar werden, die z.B. wohl im Wortgottesdienst, aber nicht in der Eucharistie möglich sind.

Ganz bewußt beginnen wir unsere Ausführungen nicht mit einer Erörterung verschiedener liturgischer Dienste. Denn nicht über diese Formen des Mittuns in der Liturgie definiert sich feiernde Gemeinde, sondern ganz im Gegenteil sind die Dienste nur Aufgaben, die die Gemeinde zu vergeben hat. Die Dienste erwachsen aus der Gemeinde!² (Nur aus diesem Bewußtsein heraus kann übrigens eine Sondergruppen- und Elitenmentalität bei den liturgischen Diensten ver-

hindert werden.) Dies entspricht dann auch dem Liturgieverständnis des Konzils, das Liturgie als Zuwendung Gottes an den Menschen (Heiligung) und lobpreisende Antwort der ganzen Gemeinde (Huldigung) deutet.

2. Tätige Teilnahme und gemeinsames Priestertum – biblische und theologisch-geschichtliche Anmerkungen

Die Liturgiekonstitution »Sacrosanctum Concilium« (SC) und ihre Interpreten haben sich, wenn es ihnen um die tätige Teilnahme der Gemeinde an der Liturgie ging, immer wieder auch um ein bibeltheologisches Fundament bemüht. So verknüpft SC 10 die Teilnahme der Gläubigen mit dem Begriff des gemeinsamen Priestertums, dies unter Rückgriff auf 1 Petr 2,9. Dort heißt es: »Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde, damit ihr die großen Taten dessen verkündet, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat.« Zwar wird man beachten müssen, daß der Text ursprünglich zunächst nur eine Aussage über die geschlossene Gruppe machen und »mit den (atl.) Kategorien der Erwählung und der Heiligkeit den Vorzug, den elitären Rang der Gemeinde unter den Menschen und im Zuge der Weltgeschichte ... verdeutlichen« will.³ Doch ist darüber hinaus festzuhalten, daß sich in der Rezeptionsgeschichte die Deutung des Textes im Sinne etwa der Liturgiekonstitution gewandelt hat. Schon bei den Kirchenvätern wird mit 1 Petr 2,9 zum Ausdruck gebracht, daß die Christen durch die Taufsalmung zu einer Priesterschaft Christi geworden sind, wobei sich dieses Priestersein gleichermaßen in Diakonia, Martyria und Liturgia erweisen kann. Ambrosius von Mailand schreibt in diesem Zusammenhang: »Was ist das Volk selbst anderes als priesterlich? Wem ist gesagt worden: ›Ihr seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliges Volk« (1 Petr 2,9), wie der Apostel Petrus erklärt? Ein jeder wird zum Priestertum gesalbt, zum Königtum gesalbt. Dabei handelt es sich allerdings um ein geistliches Königtum und ein geistliches Priestertum.« (De sacr. IV, 3).

Zur Priesterschaft Christi zu gehören, umfaßt für den Bischof von Mailand mehr als nur die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. In die Kirche Christi durch die Taufe, über die Ambrosius predigt, eingegliedert zu sein, heißt vor allem, initiiert zu werden in die Mysterien Christi. Wieder Ambrosius: »Du bist hingegangen, hast dich gewaschen und bist zum Altar gekommen. Du hast zu sehen begonnen, was du vorher nicht gesehen hattest. Das heißt: Durch den Taufbrunnen des Herrn und die lobpreisende Verkündigung des Leidens des Herrn sind deine Augen geöffnet worden. Der du zuvor im Herzen blind schienst, hast das Licht der Sakramente zu sehen begonnen.« (De sacr. III, 15)

Das Theologumenon vom gemeinsamen Priestertum ist im Verlauf der Liturgiegeschichte immer wieder und immer weiter ausdifferenziert worden. Martin Luther etwa hat es aufgenommen und daraus Entscheidendes für sein Bild von Kirche und Christenheit gewonnen. Aussagen wie die, daß alle Christen die Fähigkeit zum Umgang mit der Schrift besitzen, daß sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Priesterschaft Christi einen unmittelbaren Zugang zu Gott haben und keines speziellen Mittlers bedürfen, lassen sich von hierher erklären.

Aber auch katholische Theologen haben sich neu mit der Teilnahme der Gemeinde an der Liturgie beschäftigt. Erinnert sei nur an die vielen Versuche, ein Missale in deutscher Sprache zu schaffen, die sich letztlich mit den Volksmeßbüchern von Bomm und Schott bis in die liturgische Bewegung und ihre Bemühungen um eine tätige Teilnahme hingen.⁴ Genannt werden sollen aber auch die deutschsprachigen Ritualien des Aufklärungskatholizismus, denen zwar noch nicht die Förderung der »tätigen Teilnahme« im heutigen Sinne ein Anliegen war, wohl aber eine bewußtere Teilnahme der Gläubigen vor allem unter dem Anspruch, Liturgie solle belehrend sein.⁵ Hier wäre im einzelnen nachzuprüfen, ob 1 Petr 2,9 im Hintergrund gestanden hat und wie der Vers aufgenommen wurde.

Für die Zeit nach dem Konzil von Trient muß man jedoch festhalten, daß mehrheitlich die Intensivierung der Gemeindebeteiligung an der Liturgie nicht im Vordergrund stand. Mit der liturgischen Bewegung sollte sich dies ändern.⁶

Hier aber ist jener Punkt erreicht, von dem aus mit 1 Petr 2,9 ein gemeinsames Priestertum, mithin ein »Priestertum der Laien«, postuliert werden kann. »Alle bringen geistige Opfer dar (1 Petr 2,5). Alle haben eine Aufgabe der Verkündigung (1 Petr 2,9). Die Kirche ist als ganze priesterlich, insofern

jeder ihrer Gläubigen unmittelbar zu Gott ist. Hierin ist auch die königliche Freiheit begründet und gewährleistet.«⁷ Da mit Offb 1,6 und 5,10 auch eine ganz anders gelagerte neutestamentliche Schrift dieses königliche Priestertum aller Gläubigen lehrt, darf man es zur »allgemeinen und tiefen Überzeugung«⁸ der Kirche rechnen. Wie hat dies in der Liturgiekonstitution seinen Niederschlag gefunden?

3. Gemeinde als Subjekt der Liturgie – Liturgietheologische Grundlage

In den Artikeln der Liturgiekonstitution, die der Bedeutung der Liturgie für die Sendung der Kirche gelten (SC 9 und 10), wird die Liturgie als Gipfel und Quelle kirchlichen Tuns beschrieben und damit ein Pfeiler für die weitere Konstitution gesetzt. Mehrere Artikel über die Liturgie und das geistliche Leben schließen sich an (SC 11–13). Schon an dieser zentralen Stelle des Dokuments und damit im Zentrum der theologischen Aussagen über die Liturgie wird auch die tätige Teilnahme der Gläubigen verankert. Die Priester, so SC 11, sollen dafür sorgen, daß die Liturgie nicht nur als eine Angelegenheit des gültigen Vollzugs verstanden wird, sondern daß die Gläubigen auch »bewußt, tätig und mit geistlichem Gewinn daran teilnehmen.« Warum dies verlangt wird, macht SC 14 deutlich, wonach die »Mutter Kirche« sehr wünscht, »alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden«, es folgt die Begründung: »wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, »das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk« (1 Petr 2,9; vgl. 2,4–5) kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist.«

Daß im Wesen der Liturgie selbst die tätige Teilnahme verwurzelt ist, mag zunächst diejenigen überraschen, die die Beteiligung an der Liturgie als modernistisches Zugeständnis mißverstehen. Ereignet sich in der Feier des Pascha-Mysteriums Heiligung der ganzen Gemeinde, auf die eben diese Gemeinde mit der Verherrlichung Gottes antwortet, dann ist das zunächst und ursächlich eine Angelegenheit der ganzen Gemeinde der auf Christus Getauften. Gilt das Wort Gottes allen, so müssen dem Wesen der Sache nach alle darauf antworten.

Daß dies nicht beliebig ist, macht der letzte Teil des zitierten Textes deutlich. »Ius et officium« kann man mit »Recht und Pflicht« übersetzen. Damit wird die Teilnahme der Gemeinde vor doppeltem Mißbrauch geschützt: Liturgie kann nicht von einem einzelnen oder von einzelnen allein *bean-*

sprucht werden, weil das dem unveräußerlichen Recht auf Gemeindeteilnahme widerspricht. Liturgiefeier kann aber ebenso wenig an einen oder mehrere *delegiert* werden, denn es gibt eine Pflicht zur tätigen Teilnahme. Der liturgische »Ein-Mann-Betrieb« ist also ebenso auszuschließen wie ein konsumistisches Liturgieverständnis.⁹

Nochmals untermauert der Artikel der Liturgiekonstitution die Forderung nach tätiger Teilnahme, wenn er formuliert, diese sei doch »die erste und unentbehrliche Quelle, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen.« (SC 14) Also begründen sowohl das Wesen der Liturgie als auch das Leben der Gemeinde eine aktive Teilnahme aller Mitfeiernden an der Liturgie.

Daß man sich mit diesen Überlegungen im Zentrum der Liturgietheologie des Konzils bewegt, mag man auch daran ablesen, wie sehr die Liturgiekonstitution von den Seelsorgern eine angemessene liturgische Bildung der Gläubigen verlangt (vgl. SC 14, 19, 48). Diese soll differenziert ausfallen. Sie wird sowohl der inneren als auch der äußeren Teilnahme gelten müssen. Sie ist dem Alter, den Verhältnissen, der Art des Lebens und dem Grad der religiösen Entwicklung anzupassen (vgl. SC 19). Folglich wird sich auch die liturgische Bildung den Gesetzen der Inkulturation unterwerfen müssen, möchte sie Menschen in ihrer Umwelt und ihrer Zeit betreffen.

Die Liturgiereform selbst steht unter dem Vorzeichen der intensiven Beteiligung der Gemeinde an der Liturgie. Die einzelnen Feiern sollen so verändert werden, »daß das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann.« (SC 21) Für die Gottesdienst feiernden Gemeinden in ihrer Zeit sollen sie das Heilige »deutlicher zum Ausdruck bringen« (SC 21). Verschiedentlich wird erläutert, was das im einzelnen bedeuten muß:

– Alle liturgischen Feiern sind primär in Gemeinschaft zu feiern (vgl. SC 21f.). Für die Eucharistiefeier ist das schon konkretisiert worden. Die berühmte »Winkelmesse« widerspricht allem, was man vernünftigerweise über Liturgie sagen kann. Aber auch die Allgemeine Einführung in das Stundenbuch stellt über die Stundenliturgie unmißverständlich fest: »Sicher ist auch das Gebet in der Kammer und bei verschlossener Tür immer notwendig und empfehlenswert; die Glieder der Kirche vollbringen es durch Christus im Heiligen Geist. Gleichwohl kommt dem Gebet der Gemeinschaft eine ganz besondere Würde zu, weil Christus selber gesagt hat: »Wo zwei oder drei in

meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen« (Mt 18,20).« (AES 9).

– Bei der Feier der Eucharistie sollen den Gläubigen alle Möglichkeiten, persönlich ganz an dieser Feier teilzunehmen, offenstehen. Innere Anteilnahme und äußere Aktivität sind gefordert, damit »die Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen« (SC 48). In der ihr eigenen Sprache formuliert die Liturgiekonstitution die »Gegenposition« so: »Sie sollen vielmehr durch die Riten und Gebete dieses Mysterium wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt, fromm und tätig mitfeiern, sich durch das Wort Gottes formen lassen, am Tisch des Herrenleibes Stärkung finden. Sie sollen Gott danksagen und die unbefleckte Opferrgabe darbringen, nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm und dadurch sich selber darbringen lernen.« (SC 48). Dazu gehört dann natürlich auch, daß die verbalen und nonverbalen Elemente der Eucharistie diesem Ansinnen nicht im Weg stehen dürfen, sondern in ihrem Sinn für sich sprechen müssen (vgl. SC 50).

– Als Ausdruck der Gemeindebeteiligung an der Liturgie nennt das Dokument das »Allgemeine Gebet« (Fürbitten). Es soll »unter Teilnahme des Volkes« (SC 53) gehalten werden.

– Für uns heute ist es selbstverständlich, daß auch die Kommunion der Gläubigen zu den Formen vollkommener Teilnahme gerechnet wird (vgl. SC 55). Hier traf die Liturgiekonstitution noch auf eine ganz anders geprägte Situation.

– Auch die Sakramentalien sollen unter dem Vorzeichen der tätigen Teilnahme reformiert werden (vgl. SC 79). Eine neue Qualität erhält der Begriff in diesem Zusammenhang, wenn es heißt, »daß Laien, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, gewisse Sakramentalien spenden können«. Auch hier wird deutlich, daß Mitglieder der Gemeinde sogar als Vorsteherinnen und Vorsteher liturgischer Feiern fungieren können.

– Große Chancen für ein tätiges Teilnehmen sieht die Liturgiekonstitution im Bereich der Kirchenmusik. Sie nennt den Gemeindegesang (vgl. SC 114), der auch durch andere Formen der Musik gefördert werden soll (vgl. SC 121).

– Schließlich erkennt das Konzil auch, daß es Formen des Kirchenbaus gibt, die der Beteiligung der ganzen Gemeinde eher entgegenstehen, als daß sie diese fördern.¹⁰

Die Lektüre der Liturgiekonstitution zeigt also deutlich, wie sehr das Liturgieverständnis des Konzils und die tätige Teilnahme der Gemeinde zusammengehören. Die »Klerikerliturgie« gehört der Vergangenheit an, Liturgie ist (wieder) Angelegenheit der ganzen Gemeinde. Schaut man sich die in dieser Hinsicht deutliche Sprache der Liturgiekonstitution an, so muß man geradezu formulieren: Eine Liturgie, in der das Teilnehmen der Gemeinde nicht realisiert ist, widerspricht dem Liturgieverständnis des Konzils. Das hat unbestreitbar erhebliche Konsequenzen in Theorie und Praxis und ist wohl kaum schon in der Realität durchgedrungen.

4. Tätige Teilnahme als Reformprinzip nachkonziliarer Liturgiereform

Betrachtet man unter der genannten Fragestellung noch einmal SC 21, so findet man dort den Reformwunsch, die Kirche möge die Liturgie mit dem Ziel erneuern, daß »das christliche Volk in der heutigen Liturgie die Fülle der Gnaden mit größerer Sicherheit erlange«. Liturgie wird nicht um der Liturgie willen, sozusagen als Selbstzweck, reformiert. Im Mittelpunkt steht das Heil der Menschen, die in der Liturgie vor Gott treten.

Bleiben diese Aussagen eher vage, so werden sie im zweiten Absatz von SC 21 weiter erläutert. Zielt die Reform der Liturgie auf das christliche Volk, dann müssen Texte und Riten so verbessert werden, daß das von ihnen Bezeichnete, das Heilige, erfahrbar wird, was meint: »daß das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann.« Anders gesagt: Das christliche Volk in der heiligen Liturgie ist das tätig teilnehmende Volk. Damit (»ut«) dieses ermöglicht wird, vollzieht man die Reform der Liturgie. »Zu diesem Zweck hat das Heilige Konzil folgende allgemeinere Regeln aufgestellt.« Die Details der Reform müssen dann im Reformprinzip der tätigen Teilnahme gründen.

Diese Aussage hat in der Taufe ihr Fundament. Durch die Eingliederung in das »königliche Priestertum«, in die Gemeinde, sind die Gläubigen zu tätiger Teilnahme an der Liturgie berechtigt und verpflichtet, wie oben gesagt worden ist. »Diese Teilnahme, als »voll, bewußt und tätig« qualifiziert, kommt nicht zur Liturgie hinzu, sondern ist mit der Liturgie schon mitgegeben, denn sie ist genauso ursprünglich wie die Liturgie selbst, ist sie doch Recht und Pflicht aus dem grundlegenden, kirchengründenden Sakrament, aus der Taufe.«¹¹

Hierin kann man das entscheidend Neue des Zweiten Vatikanischen Konzils sehen, womit es alle anderen früheren Reformbewegungen überschreitet und neue Wege weist.

Das Reformprinzip tätiger Teilnahme, so hatten wir gezeigt, ist schon in den Anfängen von Kirchen- und Liturgiegeschichte präsent und wird von hierher neu gewonnen. Also orientiert man sich durchaus am Ursprung als Norm. Zudem soll, wie in SC 50 beschrieben und wohl für alle liturgischen Feiern zu bedenken, die Norm der Väter das, was im Laufe der Zeit verlorengegangen ist, »soweit es angebracht oder nötig erscheint«, wiederzugewinnen helfen. Doch was die Gegenwart als Notwendigkeit für die Liturgie erachten muß, kann sie nicht unreflektiert aus der Geschichte herauslesen! Sie kann nur in Verantwortung vor der Stiftung Christi die Feier des Pascha-Mysteriums so gestalten, daß die Gemeinde die Liturgie als ihre Liturgie feiern kann, also in aktiver Teilnahme. Ziel ist eine Liturgie für die Menschen der Zeit. Damit ist ein Programm skizziert. Wir haben zu fragen, wie es sich konkret auf Theologie und Feier der Liturgie auswirkt.

5. Praktische Konsequenzen für die Liturgiefeier

5.1 Tätige Teilnahme erfordert Inkulturation

Je stärker die Gemeinde Subjekt der Liturgiefeier wird, um so ernsthafter muß man nach Ausdrucksformen suchen, die diese Liturgiefeier zur eigentlichen Feier der Gemeinde werden lassen. So gelangt man über das Prinzip der tätigen Teilnahme direkt zur Forderung nach einer Inkulturation von Liturgie. Das meint, daß die liturgischen Feiern so in einer Kultur verwurzelt werden, daß zwar einerseits das Unaufgebbare der Sinngehalt der Feier des Pascha-Mysteriums gewahrt ist, aber andererseits die Feierform von der Kultur der feiernden Gemeinde geprägt wird. Jüngstes markantes Beispiel ist der Meßritus von Zaire, der aus der afrikanischen Kultur Ausdrucksformen des Tanzes und der Musik, das »Palaver«, den Herold u.a. übernommen hat.¹² Heute wird man sich immer mehr bewußt, daß Inkulturation nicht nur ein Problem der »Dritten Welt« ist.¹³ Auch Westeuropäer stellen aus ihrer kulturellen Perspektive Fragen an die Liturgie in überlieferten Formen. Dieses Nachfragen wird in gesellschaftlichen Subkulturen immer drängender.

Man denke hier an das Problemfeld »Jugend und Liturgie«! Jugendliche werden mehrheitlich nur dort aktiv und bewußt an einer Liturgie teilnehmen wollen, wo sie Liturgie in

ihren eigenen Lebenshorizont einordnen und eine Verbindung zwischen Alltag und Liturgie herstellen können. Insofern sind viele Jugendgottesdienste, die aus den Erfordernissen einer aktiven Teilnahme entstehen, Zeugnisse versuchter Inkulturation¹⁴.

Doch wo bleiben diese Versuche auf anderen Feldern? Sind hier schon alle Möglichkeiten ausgelotet oder gar ausgenutzt? »Insgesamt... gilt sicher, daß im deutschen Sprachgebiet und im Bereich der offiziellen liturgischen Bücher und Richtlinien in Sachen Inkulturation praktisch noch nichts geschehen ist, obwohl die Feier der Eucharistie, wie wir sie heute erleben, durchaus einen anderen Charakter angenommen hat, als wir es vor dem Vaticanum II. gewohnt waren.«¹⁵

Liturgische Formen sollen Teilnahme ermöglichen und ihr nicht im Wege stehen. Das fängt bei der Sprache liturgischer Texte an und hört bei den Kirchenliedern auf. Das bezieht sich ebenso auf Symbole und Zeichenhandlungen wie auf die Frage, wieviel einer Gottesdienstgemeinde an Elementen und Texten zugemutet werden kann und wo Raum zum Nachdenken und zur Stille bleibt. Liturgie den Möglichkeiten einer Gemeinde anzupassen, muß nicht in immer neuen Einfügungen und Erweiterungen bestehen. Es kann sich z.B. als sinnvoller erweisen, durch Reduzierung von Elementen eine Gottesdienststruktur schlichter und damit gleichzeitig durchschaubarer zu machen. Dem Feiercharakter kann das entgegenkommen, das Verständnis liturgischer Hochformen wird dadurch gefördert. Gleichzeitig wird man bei vielen Texten und Zeichenhandlungen immer wieder neu nach Möglichkeiten suchen müssen, die der Gemeinde ihr Subjektsein verdeutlichen. Doch auch ein solches Suchen, das die vielfältigen Möglichkeiten der liturgischen Bücher ebenso nutzen wird wie die eigene Kreativität, muß von möglichst vielen der Gemeinde nach- und mitvollzogen werden.

5.2 Rollen, Dienste, Gremien – Gemeindebeteiligung konkret

Spricht man von tätiger Teilnahme der ganzen Gemeinde an der Liturgie, so fällt sofort der Ausdruck »Dienste«, Gemeint sind Kommunionhelfer, Lektoren etc., also jene Rollen in der Liturgie, in denen sich Gemeindebeteiligung äußert. Doch kann man das Phänomen auch anders angehen. Teilnahme an der Liturgie beginnt schon vor der eigentlichen Feier. Ein interessantes Modell haben jüngst die Kirchen der Stadt Salzburg vorgelegt. Dort sorgen sich künftig in verschiedenen Gemeinden sogenannte »Gottesdienst-

verantwortliche« um die Vorbereitung und Durchführung liturgischer Feiern. In einem Arbeitspapier liest man dazu: »Das Ziel der Einrichtung von ›Gottesdienstverantwortlichen‹ ist die Mitwirkung mehrerer Personen bei der Vorbereitung und Durchführung der (sonntäglichen) Gottesdienste. Dadurch soll eine Verlebendigung erreicht werden (neue Ideen) und die Nähe des Gottesdienstes zum Leben gefördert werden (z. B. Fürbitten).«¹⁶ Die Frauen und Männer, die diese Aufgabe übernehmen, werden gerade in Gemeinden, die häufig auf Aushilfspriester angewiesen sind, eine gute Koordination leisten können und Wesentliches zur Gemeindefeier beitragen können. Sie sollten aber auch dort eingesetzt werden, wo der »eigene« Pfarrer die Liturgie leitet. Bei der Liedauswahl, der Formulierung von Fürbitten, der Absprache der verschiedenen Dienste usw. können sie aktiv werden. Dem Gemeindegottesdienst kann das nur zugute kommen.

Allerdings besteht die Chance zur tätigen Teilnahme schon viel länger – und wird doch kaum wahrgenommen. Zu jedem Pfarrgemeinderat soll auch ein Sachausschuß Liturgie gehören. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen den Pfarrern beratend zur Seite stehen und bei der Gestaltung von Liturgien helfen. Hier ergibt sich ein weites Feld zum Mittun bei der Liturgie, doch in der Praxis wird es zu oft nicht genutzt. Dies zum Schaden der Sache, denn wo schon heute ein Mangel an Priestern zu konstatieren ist und viele Priester verständlicherweise mit Aufgaben überfordert sind, sollte ein Gremium, das mit Hilfe zur Seite steht, willkommen sein. Es soll sich mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung liturgischer Feiern befassen. Als Vertretung der Gemeinde wird es deren Wünsche weitergeben, den Pfarrer beraten und mit ihm für die Lebendigkeit der gemeindlichen Liturgie Sorge tragen. Die Mitglieder des Ausschusses sollen sich um die (eigene) liturgische Fortbildung kümmern und selbst liturgische Dienste übernehmen. »Der ›Sachausschuß‹ ist also weder der ›verlängerte Arm des Pfarrers‹ noch die ›Interessenvertretung der Gemeinde gegenüber dem Pfarrer‹, und schon gar nicht liturgisches Fest- und Organisationskomitee. Er muß vielmehr mit seinen Mitteln dazu beitragen, daß die Gemeinde ihren Gottesdienst als brüderliche Zusammenkunft des Volkes Gottes leben kann und so zu einer tieferen Verbundenheit mit Christus und dem Vater gelangt.«¹⁷

Die Chance der Sachausschüsse Liturgie liegt darin, schon in der Vorbereitung und Reflexion der gottesdienstlichen Praxis zur Kooperation zu gelangen und jede Rivalität zwischen hauptamtlichen Mitarbeitern und

anderen Gemeindegliedern, zwischen Laien und Klerikern zu vermeiden. Betrachtet man die Gemeinde als handelndes Subjekt in der Liturgie, dann sollte die Bemühung um eine gedeihliche Zusammenarbeit im Umfeld der Gottesdienste eine Selbstverständlichkeit sein.

Sie bietet sich auch aus pragmatischen Gründen an. Wenn die Zahl der Priester abnimmt, die Aufgaben aber nicht geringer, sondern eher größer werden, können Gemeinden nicht untätig zusehen. Dies gebietet nicht nur ein Verantwortungsbewußtsein auch gegenüber dem Gemeindeleiter, sondern auch das Verlangen nach Liturgiefeier als Fundament gemeindlichen Lebens. Es wäre paradox und würde auch nach außen hin unverständlich wirken, wenn man in Gemeinden einerseits vom Recht auf Liturgie sprechen, andererseits aber tatenlos der Überforderung der dafür Verantwortlichen zusehen würde. Hier ist das Recht der Gemeinde auf tätige Teilnahme mit der Pflicht zum Mittun verknüpft.

Doch bedarf es hier zweifelsohne noch einer Bewußtseinsänderung. Auf anderem Gebiet, bei den Lektoren und Kommunionhelfern, ist das längst Realität. Und wenn man bedenkt, daß das Konzil, das dies ermöglicht hat, nicht einmal 30 Jahre zurückliegt, kann man nur von einer hoffnungsvollen Entwicklung sprechen, zumal doch Veränderungen im Bereich von Liturgie und Frömmigkeit einer besonderen Geduld bedürfen. Daß es Aufgabe von Lektoren ist, bestimmte Texte in der Liturgie zu sprechen, ist vielen (zumindest für die Eucharistie) so ins Bewußtsein getreten, daß das Unterbleiben sofort als Mißstand registriert wird.

Gleiches gilt vielerorts auch für die Kommunionhelfer. Hier ist eine interessante Weiterentwicklung nachkonziliarer Gottesdienstpraxis zu konstatieren. Sollten Laien ursprünglich nur dann die Kommunion austeilen, wenn die Zahl der Kommunizierenden zu groß war, so gilt der Dienst der Kommunionhelfer heute fast als Selbstverständlichkeit, und nicht nur im Bistum Münster, wo bislang weit über 10000 (!) Diözesane für diesen Laiendienst vorbereitet worden sind.¹⁸ Hier haben Frauen und Männer ein Stück weit Verantwortung für die Mitgestaltung der Feier der Liturgie übernommen. Die passive Rolle des Zuschauers, die vorkonziliar lange Zeit die Rolle der Gemeinde im Gottesdienst prägte, ist der Ausgestaltung einer Laienaufgabe gewichen.

An diesem Beispiel zeigt sich gleichzeitig, daß der Prozeß der Liturgiereform offen ist, daß diese Reform fortgeschrieben wird. Man kann nur hoffen, daß auch andere Dienste in

der Liturgie solch einen Rang in der Gottesdienstpraxis erhalten, wie es bei Lektoren und Kommunionhelfern der Fall ist. Hier sei nur auf den Bereich der Kirchenmusik hingewiesen. Daß das Amt des Kantors immer noch unterentwickelt ist und daß damit eine Fülle von Möglichkeiten für die Verlebendigung von liturgischen Feiern vertan wird, ist oft genug beklagt worden. Aber auch für die schon bestehenden Dienste dieses Bereichs, vor allem die Chöre, scheint kaum ins Bewußtsein getreten zu sein, daß es sich um Gemeindefunktionen handelt und mithin auch hier tätige Teilnahme verwirklicht wird. Schon die oftmals räumliche Distanz zwischen Gemeinde und Chor, dies schon eine verräterische Unterscheidung, zeigt, daß nicht zum Ausdruck gebracht wird, daß der Chor als Teil der Gemeinde Aufgaben wahrnimmt. Die bei größeren Gesangsteilen übliche Körperhaltung weist ganz im Gegenteil eher auf einen liturgischen »Konsumismus« hin: Man sitzt vorzugsweise zum Gloria oder Sanctus und hört sich diese wie Darbietungen an. Daß der Chor in der Liturgie bestimmte Gesangsteile für die Gemeinde singt, gleichzeitig aber auch durch Teilnahme am Gesang der ganzen Gemeinde das gemeinschaftliche Singen fördern kann, ist weithin noch nicht entdeckt, bietet aber sicherlich noch viele Chancen.

Hier und andernorts erweist sich eine kritische Reflexion der eigenen Gottesdienstpraxis als hilfreich. Es kann sinnvoll sein und bislang unbekannte Dimensionen von Liturgie entdecken helfen, wenn man sich nach der Bedeutung des eigenen gottesdienstlichen Handelns fragt und, wie auf anderen Feldern gesellschaftlichen und kirchlichen Handelns auch, den Versuch unternimmt, die Gottesdienstkultur der eigenen Gemeinde immer weiter zu verbessern. Als Beispiel mag die Frage dienen, wo die liturgischen Dienste während der Gottesdienstfeier ihren Platz haben sollen. Gerne wird als Zeichen eines nachdrücklichen Gemeindebewußtseins empfohlen, Lektoren etwa sollten ihren Platz »in der Gemeinde« haben und nur für ihre Aufgabe »in den Altarraum« treten. Doch legt dieses Raumkonzept überdeutlich eine Trennung und ein Gegenüber von Pfarrer und Gemeinde nahe. Die Vorstellung, daß die ganze Gemeinde sich versammelt und in ihrer Mitte Christus gegenwärtig ist, wird so verstellt. Wo der liturgische Raum es nicht anders zuläßt, sollten wenigstens diejenigen, die für die Gemeinde einen besonderen Dienst wahrnehmen, mit dem Vorsteher der Feier um den Altar stehen. Dann wird andeutungsweise auch in der Raumgestaltung deutlich, daß die ganze Gemeinde Subjekt der Liturgiefeier ist.

Sicherlich ist es nicht damit getan, »Äußerlichkeiten« der liturgischen Feiern zu verändern. Immer häufiger wird beklagt, daß es bis in die Gegenwart zwar eine Vielzahl sinnvoller und wichtiger Reformen der Liturgie gegeben habe, daß aber der Geist der Konzilsreformen und die Spiritualität dieser Liturgiereform noch kaum in das Bewußtsein der einzelnen Christen und der Gemeinde gedrungen sei. Für die tätige Teilnahme der Gemeinde als Grundforderung der Liturgiereform wäre es fatal, verblieben die Reformen allein im Raum einer »Rituskosmetik«. Die Fassade versprache dann verheißungsvoll eine Liturgie als Feier der Gemeinde, während sich im Hinterhaus ein ganz anderes Liturgiemodell wieder etablieren könnte, dies sicherlich gegen die Intentionen des Konzils. Hier muß liturgische Bildung ansetzen, die nicht nur die Funktionen von liturgischen Feiern erklären kann, sondern gerade in die Theologie dieser Liturgie einführen soll¹⁹. Wenn dabei erfahrbar werden kann, daß die Feier von Leiden, Tod und Auferstehung Jesu Christi, des Pascha-Mysteriums, Mittelpunkt von Liturgie und Leben der Gemeinde ist, dann wird ein Stück mehr und ein noch bedeutsamerer Teil des Konzilsauftrags für die Liturgie verwirklicht.

6. Resümee

Zu einem der Leitbegriffe des Zweiten Vatikanischen Konzils ist eingangs der Begriff der tätigen Teilnahme gezählt worden. Von dorthier ist der Gedanke entwickelt worden, die Gemeinde selbst sei aufgrund ihrer Taufe und des darin verwurzelten gemeinsamen Priestertums Trägerin der Liturgiefeier. Es konnte gezeigt werden, mit welcher Vehemenz und mit welchen praktischen Konsequenzen konziliar und nachkonziliar um diese Prinzipien gerungen worden ist, aber auch noch weiterhin zu ringen sein wird. Auf Desiderate in den Feierformen und Defizite in der Spiritualität konnte zumindest ansatzweise hingewiesen werden. Das mag nur diejenigen überraschen, die die Liturgiereform im wesentlichen für abgeschlossen hielten. Doch dürfte für die Liturgiereform im allgemeinen und die Gemeindebeteiligung im speziellen das Wort Karl Rahners gelten: »Das Konzil war der Anfang des Anfangs«.²⁰

Benedikt Kranemann

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. dazu als bislang umfangreichste Untersuchung: St. Schmid-Keiser, *Aktive Teilnahme. Kriterien gottesdienstlichen Handelns und Feierns. Zu den Elementen eines Schlüsselbegriffes in Geschichte und Gegenwart des 20. Jahrhunderts*, 2 Teile (EHS Reihe XXIII, Bd. 250), Bern 1985.
- ² Ähnlich schon im Titel: H. B. Meyer, *Die feiernde Gemeinde und ihre Dienste: Heiliger Dienst 45* (1991), 20–29.
- ³ N. Brox, *Der erste Petrusbrief (EKK XXI)*, Zürich–Neukirchen–Vluyn 1979, 108.
- ⁴ Die Vielzahl der Versuche dokumentiert A. A. Häußling, *Das Missale deutsch. Teil 1: Bibliographie der Übersetzungen in Handschriften und Drucken (LQF 66)*, Münster 1984.
- ⁵ Vgl. B. Kranemann, *Eine Liturgie für die Menschen der Zeit. Aufklärungsliturgie als Inkulturationsversuch: Bibel und Liturgie 63* (1990), 209–215.
- ⁶ Vgl. K. Richter, A. Schilson, *Den Glauben feiern. Wege liturgischer Erneuerung*, Mainz 1989.
- ⁷ K. H. Scheikle, *Die Petrusbriefe. Der Judasbrief (HThK XIII.2)*, Freiburg 1961, 64.
- ⁸ ebd. 65.
- ⁹ Vgl. hierzu (auf die Eucharistie bezogen): H. B. Meyer, *Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral. Mit einem Beitrag von I. Pahl (GdK 4)*, 1989, 485–503 (»Zu einigen Formen der Mitfeier«), insbesondere: 487f.
- ¹⁰ Vgl. in diesem Heft den Beitrag von St. Rau.
- ¹¹ A. A. Häußling, *Liturgiereform. Materialien zu einem neuen Thema der Liturgiewissenschaft: ALw 31* (1989), 1–32, hier: 27f.
- ¹² Vgl. dazu K. Zey, *Gelungene Inkulturation. Der »Zairische Meßritus« – von Rom anerkannt: Gottesdienst 22* (1988), 184–186.
- ¹³ Vgl. dazu einen Tagungsbericht von Klaus Nientiedt, *Liturgiker: Inkulturation – nur in der Dritten Welt?: Herder Korrespondenz 44* (1990), 405f.
- ¹⁴ Vgl. M. Klöckner, *Die entfremdete Beziehung zwischen Jugendlichen und Liturgie: Liturgisches Jahrbuch 39* (1989), 228–252; ders., *Auch morgen mit Jugendlichen Liturgie feiern. Orientierungspunkte für den Gottesdienst mit jungen Menschen: Trierer Theologische Zeitschrift 99* (1990), 296–313, und die dort genannte Liturgie.
- ¹⁵ H.-B. Meyer, *Zur Inkulturation der Eucharistiefeier im Blick auf das deutsche Sprachgebiet: Liturgisches Jahrbuch 41* (1991), 7–23, hier: 14.
- ¹⁶ Vgl. Aufgaben von »Gottesdienstverantwortlichen«. *Ein neuer Dienst: Gottesdienst 25* (1991), 64.
- ¹⁷ *Liturgie im Fernkurs. Lehrbrief 3: Die liturgischen Dienste*, Trier³1989, 45.
- ¹⁸ Vgl. eine entsprechende Meldung der Bischöflichen Pressestelle Münster: ndm 41 (1991), Nr. 5, S. 3.
- ¹⁹ Zu einigen Hilfestellungen und Materialien, die hierfür im Bistum Münster angeboten werden, vgl. u. die Seminarangebote.
- ²⁰ Zu ähnlichen Fragestellungen vgl. jetzt: K. Richter (Hg.), *Das Konzil war erst der Anfang. Die Bedeutung des II. Vatikanums für Theologie und Kirche*, Mainz 1991.